

2569/AB
= Bundesministerium vom 16.09.2025 zu 3005/J (XXVIII. GP)
bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES
 Bundesministerin
 Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 16. September 2025
 GZ. BMEIA-2025-0.577.242

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Zl. 3005/J-NR/2025 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?
 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten überprüft?
 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Im Zeitraum Jänner 2015 bis Jänner 2024 fand keine Rechnungshofprüfung meines Ressorts im Hinblick auf Nebenbeschäftigung der Bediensteten statt. Auch aktuell ist in meinem Ressort keine Rechnungshofprüfung anhängig, bei der Nebenbeschäftigung /

Nebentätigkeiten der Bediensteten meines Ressorts hauptgegenständlich sind; allfällige Nebenbeschäftigte bei bestimmten Unternehmen bzw. Einrichtungen sind Teil der seit Juli 2024 laufenden Rechnungshofprüfung „Ausgewählte Leistungen von Ministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien“.

Zu den Fragen 4 und 5 sowie 9 bis 13:

- *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigungen?*
- *Wie viele Nebenbeschäftigungen wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)
- *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
- *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigungen?*
- *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigungen ausgeübt?*
- *Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*
- *Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigungen?*

Jede Meldung (bzw. die Meldung einer wesentlichen Änderung oder Beendigung) von Nebenbeschäftigungen wird veraktet. Es sind keine Untersagungen von Nebenbeschäftigungen aktenkundig.

Beabsichtigten Bedienstete eine Nebenbeschäftigung auszuüben, haben diese in erster Linie aus Eigenem zu beurteilen, ob die Nebenbeschäftigung nach § 56 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 (BDG 1979) (gilt gemäß § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) auch für Vertragsbedienstete) unzulässig ist und im Zweifelsfall vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung Kontakt mit der Personalabteilung oder der für Compliance zuständigen Abteilung meines Ressorts aufzunehmen. Es darf keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, welche die Bediensteten an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, den Dienstbetrieb sowie sonstige wesentliche dienstliche Interessen bzw. organisatorische Belange der Dienststelle in der Öffentlichkeit beeinträchtigt sowie die Vermutung der Befangenheit der Bediensteten hervorruft.

Statistik für die gemeldeten Nebenbeschäftigungen in den Jahren 2022 bis 2024:

2022	41 Bedienstete mit insgesamt 51 gemeldeten Nebenbeschäftigungen; im Durchschnitt fielen pro Monat 885 Stunden auf Nebenbeschäftigungen (außerhalb der Dienstzeit)
------	---

2023	50 Bedienstete mit insgesamt 56 gemeldeten Nebenbeschäftigung; im Durchschnitt fielen pro Monat 794 Stunden auf Nebenbeschäftigung (außerhalb der Dienstzeit)
2024	51 Bedienstete mit insgesamt 51 gemeldeten Nebenbeschäftigung; im Durchschnitt fielen pro Monat 774 Stunden auf Nebenbeschäftigung (außerhalb der Dienstzeit)

Zu den überwiegenden Nebenbeschäftigungen zählen etwa Vortrags-, Lehr-, Übersetzungs- und Publikationstätigkeiten.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigung?*
- *Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?*
- *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung? Wenn ja, welche?*
Wenn nein, warum nicht?
Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?

Gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979 und § 5 Abs. 1 VBG haben die Bediensteten in der Zentrale meines Ressorts jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen (z.B. Beendigung) unverzüglich der Personalabteilung zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist jedenfalls erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bewirkt (angelehnt an den jährlichen Veranlagungsfreibetrag gemäß § 41 EStG). Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts ist immer zu melden – dies auch ohne Schaffung von nennenswerten Einkünften.

Die Bediensteten einer Dienststelle meines Ressorts im Ausland haben gemäß § 24 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation des auswärtigen Dienstes (Statut) unverzüglich jede Aufnahme sowie jede Änderung einer erwerbsmäßigen sowie einer nicht erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung zu melden, auch wenn diese nicht die Schaffung von nennenswerten Einkünften bezweckt.

Die Meldung erfolgt mit einem standardisierten Meldeformular auf elektronischem Weg an die Personalabteilung unter Befassung der für Compliance zuständigen Abteilung meines Ressorts. In der Meldung einer Nebenbeschäftigung haben die Bediensteten die Art der

Tätigkeit samt detaillierter Beschreibung, den Arbeitgeber bzw. Firmennamen, die voraussichtliche Dauer der Nebenbeschäftigung (auf welche bestimmte Zeit bzw. auf unbestimmte Zeit), die (durchschnittliche) Anzahl der Wochenstunden, ob die Nebenbeschäftigung selbständige oder unselbständige bzw. erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird, anzugeben.

Mag.^a Beate Meinl-Reisinger, MES